

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2024

Nr. 2024/1736

Änderung der Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Die Verordnung über die Swisslos-Fonds vom 12. Dezember 2020 (SLFV; BGS 837.536.2) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es handelt sich bei der SLFV grundsätzlich um ein vollzugstaugliches Regelwerk, welches sich im Grossen und Ganzen bewährt hat. Die Bestimmungen des Abschnitts «II. Swisslos-Sportfonds» wurden bei der Neuschaffung der SLFV grossmehrheitlich inhaltlich unverändert aus den bereits bestehenden Richtlinien des Departements des Innern ins Verordnungsrecht überführt.

Mit dem Wechsel der Leitung der kantonalen Sportfachstelle im Jahr 2023 wurden die Verteilkriterien im Bereich Sport vertiefter geprüft und in der Folge ein Rechtsetzungsprojekt zur Überarbeitung der SLFV im Bereich Sport angestossen. Der Anstoss und die inhaltliche Federführung bei diesem Rechtsetzungsprojekt lag bei der kantonalen Sportfachstelle, die in Zusammenarbeit mit der kantonalen Sportkommission unter Einbezug der Abteilung Swisslos-Fonds und des Rechtsdiensts des Departements des Innern die vorliegende Überarbeitung der SLFV inhaltlich vorantrieb. Auch wurden die vier grössten kantonalen Sportverbände (Schiesssport, Fussball, Turnen und Tennis) im Rahmen einer Konsultation in die Überarbeitung einbezogen.

1.2 Inhalt der Änderungen

Die Beiträge im Sportbereich sollen neu vermehrt für Aktivitäten, Anlässe und die Nachwuchsförderung ausgerichtet werden. Hauptpunkt der aktuellen Vorlage bilden daher die Anpassungen in diesem Abschnitt. Bei der gegenwärtigen Verteilung der Mittel des Swisslos-Sportfonds wird mit dem Systemwechsel eine Abkehr vom Giesskannenprinzip hin zur verstärkten Entschädigung von betriebenem Einsatz vorgenommen (wer mehr macht, erhält mehr Mittel). Mit dem beabsichtigten Systemwechsel soll zudem die Gleichberechtigung sowohl von Einzel- und Mannschaftssportarten als auch von Sportvereinen und -verbänden erhöht werden.

Bei den Teilnahme- und Erfolgsbeiträgen wird der Fokus neu auf die Einstufung von Sportarten durch die Swiss Olympic Association¹⁾ (Nachwuchsförderkonzept, Card-System²⁾) sowie auf (bedeutende) internationale Grossanlässe gelegt.

Entsprechende Neuregelungen oder Anpassungen erfolgen insbesondere in Bezug auf die Beitragsberechtigung und die Sportförderbereiche sowie die einzelnen Beitragsarten. So wird die Beitragsberechtigung für Teilnahme- und Erfolgsbeiträge sowie für Unterstützungsbeiträge und

¹⁾ Die Swiss Olympic Association (nachfolgend: Swiss Olympic) ist der Dachverband des Schweizer Sports und das Nationale Olympische Komitee der Schweiz.

²⁾ Die Swiss Olympic Cards zeigen Gemeinden, Kantonen, Schulen und weiteren Partnerinnen und Partnern auf, welche Athleten und Athletinnen in Verbandsförderprogrammen erfasst sind und gezielt gefördert werden sollen. Betreffend die konkreten Erläuterungen der einzelnen Kategorien und deren Vergabe wird auf die «Richtlinien Swiss Olympic Cards» sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen verwiesen (abrufbar unter: <https://swissolympic.ch/athleten-trainer/swiss-olympic-card/richtlinien-vergabe>) verwiesen.

Beiträge an Trainingsstützpunkte im Leistungssport künftig grundsätzlich nur Sportarten zuerkannt, welche von Swiss Olympic eingestuft werden (§ 4 Abs. 1). Die Sportförderbereiche werden konsolidiert. Insbesondere werden etwa die Förderung und Anerkennung des (Nachwuchs-)Leistungs- und Spitzensports, die Miete und der Unterhalt der gesamten Sportinfrastruktur sowie die Aus- und Weiterbildung für Vereins- und Verbandstätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Bst. b, f und i) zusammengefasst sowie dadurch obsolet gewordene aufgezählte Bereiche aufgehoben (§ 5 Abs. 1 Bst. k-m). Ebenfalls konsolidiert werden die Bereiche der Mitwirkung der kantonalen Sportkommission (§ 6 Abs. 1). Neu geregelt wird die Mitwirkung der kantonalen Sportfachstelle (§ 6^{bis} Abs. 1). Der Zeitraum für die Gewährung der Beiträge wird auf das laufende und das vorangehende Jahr begrenzt (§ 8 Abs. 1).

Betreffend Teilnahme- und Erfolgsbeiträge soll die Voraussetzung der Qualifikation (Selektion) bzw. die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen auf «bedeutende internationale Grossanlässe» erweitert werden (§ 9 Abs. 1). Zudem wird die bisherige Unterscheidung zwischen Aktivsportlerinnen und -sportlern bzw. Junioren und Juniorinnen aufgehoben sowie der Maximalbetrag von 5'000 respektive 3'000 Franken auf grundsätzlich 10'000 Franken pro Kalenderjahr erhöht (§ 9 Abs. 3). Wie bei den Teilnahme- und Erfolgsbeiträgen wird auch bei den Unterstützungsbeiträgen die Beitragsvoraussetzung auf «bedeutende internationale Grossanlässe» erweitert (§ 9 Abs. 1). Der Unterstützungsbeitrag für Nachwuchssportler und -sportlerinnen wird von 3'000 auf 5'000 Franken pro Kalenderjahr erhöht. Neu sollen Unterstützungsbeiträge von maximal 2'000 Franken an Betreuungspersonen von paralympischen Sportlerinnen und Sportlern, welche die Athleten und Athletinnen in der Vorbereitung auf bedeutende internationale Grossanlässe begleiten, zugesprochen werden können (§ 10 Abs. 3). Schliesslich wird neu vorgesehen, dass pro Teilnehmer oder Teilnehmerin im Alter von fünf bis 20 Jahren maximal 100 Franken für die Teilnahme an bedeutenden kantonalen, nationalen und internationalen Sportlagern gesprochen werden können (§ 20 Abs. 1).

Bei den Beiträgen an Sportverbände soll die Berechnungsgrundlage neu auf Verordnungsstufe aufgeführt werden (§ 11 Abs. 2 und 3). Der Maximalbetrag bemisst sich pro Verband. Die Beiträge an Sportvereine werden ebenfalls vereinheitlicht und an die Eigenschaft ihrer Mitglieder geknüpft. Insbesondere wird dabei in einheitlicher Weise auf das Alter von Aktivmitgliedern oder den Besitz einer Swiss Olympic Talent Card respektive Swiss Olympic Card abgestellt (§ 13 Abs. 1 Bst. a-c). Ebenfalls wird der Beitragsrahmen für die Anschaffung von Sportmaterial und Sportgeräten von 20 Prozent auf 40 Prozent der Auslagen angehoben respektive der Maximalbeitrag von 10'000 Franken auf 20'000 Franken erhöht (§ 13 Abs. 1 Bst. d). Bei den Beiträgen an Kurse für Bewegung und Sport wird der Förderbereich auf Projekte und Anlässe erweitert, die Begrenzung auf Angebote der Pro Senectute Kanton Solothurn aufgehoben sowie der Maximalbeitrag von 20'000 auf 100'000 Franken erhöht (§. 15 Abs. 1). Im Bereich der Sportinfrastruktur wird in einheitlicher Weise der Beitragsrahmen für deren Miete und Unterhalt von 10 Prozent auf 20 Prozent der jährlichen Auslagen respektive der Maximalbeitrag von 10'000 Franken auf 20'000 Franken erhöht (§ 16 Abs. 1). Neu sollen zudem an Schulen, die mit einem Swiss Olympic Label¹⁾ ausgezeichnet sind, jährliche Beiträge von maximal 25'000 Franken gesprochen werden können (§ 18^{bis}). Ebenfalls wird die Möglichkeit vorgesehen, Beiträge von maximal 20'000 Franken an Leistungssportstützpunkte mit besonderer Bedeutung für den Kanton Solothurn zu gewähren, die nicht von einem nationalen Sportverband anerkannt werden (§ 21 Abs. 2).

Die übrigen Änderungen sind überwiegend redaktioneller und gesetzestechnischer Natur (z.B. Anpassung von bestimmten Begriffen sowie Aufhebung der obsolet gewordenen Bestimmungen oder Aufzählungen).

1.3 Inkrafttreten

¹⁾ Die Qualitätslabel von Swiss Olympic für Schulen («Swiss Olympic Sport School» und Swiss Olympic Partner School» erhalten Bildungsinstitutionen, sie sich speziell für die Vereinbarkeit von Spitzensport und Schulbildung engagieren. Die für eine Auszeichnung erforderlichen Voraussetzungen werden regelmässig geprüft.

Die Verordnung soll per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Departementssekretariat; RUE, REM, GEM

Departement für Bildung und Kultur

Amt für Kultur und Sport (3)

Fraktionspräsidien (6)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (3)

GS / BGS

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 522 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Januar 2025.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.